

Garantiebedingungen

Garantie-Nr. 5 319 833

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer gibt dem Käufer, bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, gemäß § 4 eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit, bei Neuwagen bis max. 150.000 KM. Ein Garantiefall tritt ein, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers anderer Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Er verjährt in sechs Monaten seit Schadeneintritt.

2. MultiPart ist mit der technischen Abwicklung der Garantie beauftragt. Vertragliche Anzeigen und Willenserklärungen – auch Schadenanzeigen – können daher auch unmittelbar an die MultiPart Garantie AG gerichtet werden.

§ 2 Umfang der Garantie

1. In der Garantie enthalten sind, je nach Vereinbarung in der Garantievereinbarung, die nachfolgend näher bezeichneten Teile:

Baugruppe	Bezeichnung der Teile (die Aufzählung ist abschließend)
a) Motor	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Spannrolle vom Zahnriemen, Gehäuse von Pleiskolbenmotoren, Dichtringe, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe mit Zahnkranz sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.
b) Schalt- und Automatikkgetriebe	Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler sowie Steuergerät des Automatikkgetriebes (auch Easytronic).
c) Differenzial	Getriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile.
d) Kraftübertragungs-Wellen	Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager und Radnaben. Von der Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, 4-Matic) Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe.
e) Lenkung	Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen und elektronische Bauteile.
f) Bremsen	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Radbremszylinder der Trommelbremse und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler.
g) Kraftstoffanlage	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (nämlich Steuergeräte, Luftmassen- und Mengenmesser), Vergaser und Turbolader.
h) Elektrische Anlage	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil, Vorglührelais, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, elektronische Motorsteuerung. Von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Schaltelemente des Sicherungskastens, von der Klimaanlage Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

i) Kühlsystem
Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikkgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Theroschalter.

j) Abgasregelanlage
Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile als Einheit mit der Lambda-Sonde bei defekter Lambda-Sonde.

k) Sicherheitssysteme
Kontrollsysteme (Steuergeräte) für Airbag und Gurtstraffer.

l) Komfort-Elektrik
Wischer-, Scheinwerfer-, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Hupe, Schäden an Steuergeräten, Relais, Schalter, Fensterhebermotor, Schiebedachmotor. Vom Cabrio-Verdeck: Gestänge, Motoren, Schalter, Steuergeräte. Von der Zentralverriegelung: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte, Zentral-elektrikbox, Bordcomputer, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit). Steuergeräte des Bordsystems wie BSI, BCI, SAM, Ausgenommen sind Steuergeräte von Navigations-, Beleuchtungs-, Radar- und Audioanlagen sowie Displays (auch in Verbindung mit Steuergeräten), Kabelbäume und Leitungen nebst Steckverbindungen sowie Bruchschäden.

2. Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanschetten und Wellendichtringe (Ausnahme Motor), Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile beschädigt werden und deshalb ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

3. Die Garantie umfasst nicht

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Betriebs- und Hilfsstoffe, z.B. Chemikalien, Filtereinsätze, Kühlmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen Glühkerzen Behälter, Kabel und Stecker, Keil- und Zahnriemen
- Abschleppkosten, Abstellgebühren, Fracht- und Beschaffungskosten sowie Kosten für Mietwagen und Nutzungsausfall.
- alle nicht in § 2, Ziffer 1, genannten Baugruppen und Bauteile.

§ 3 Garantiausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden:

- a) die auf Gewalteinwirkung, mangelhafte Sorgfalt, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung sowie Einsatz des Kraftfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten zurückzuführen sind;
- b) die an garantierten Teilen auftreten, die der Hersteller unabhängig von dieser Garantie kostenlos repariert oder die sich üblicherweise durch Herstellerkulanz reparieren lassen oder wenn diese von einer anderen Garantie oder Versicherung abgedeckt sind,
- c) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
- d) die nach Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Zubehörteilen, die nicht vom Hersteller zugelassen sind, entstehen;
- e) wenn der Käufer das Fahrzeug mindestens zeitweilig gewerbsmäßig als Taxi, Mietwagen oder im Kurier-, Express- oder Paketdienst verwendet hat.
- f) die durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, durch Überhitzung oder Korrosion entstehen oder die ein Dritter als Lieferant (Serienfehler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat;
- g) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist;

h) die als Folgen nicht garantierter Schäden eintreten oder Folgeschäden aus garantiebedingten Schäden.
2. Der Käufer hat den Nachweis zu führen, dass die in Ziffer 1 genannten Ausschlussgründe nicht schadenursächlich sind.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

1. Der Käufer/Garantienehmer hat vor dem Schadenfall
 - a) die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten mit einer maximalen Abweichung von 1.000 km bzw. 4 Wochen beim Händler, mit dessen Zustimmung, auch bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt durchführen und sich darüber eine Bestätigung in Form einer Rechnung ausstellen zu lassen;
 - b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes, anzuzeigen.
2. Der Käufer/Garantienehmer hat nach dem Schadenfall
 - a) der MultiPart Garantie AG jeden Schaden innerhalb von drei Tagen seit Schadeneintritt, in jedem Falle aber vor der Demontage telefonisch, schriftlich oder telegrafisch anzuzeigen;
 - b) MultiPart bereits durchgeführte Pflege- und Wartungsarbeiten durch Einsendung von Kopien der dafür erhaltenen Rechnungen nachzuweisen;
 - c) einem Beauftragten der MultiPart Garantie AG jederzeit die Untersuchung des Fahrzeugs in beschädigtem Zustand zu gestatten und auf Verlangen, die für die Feststellung des Schadens notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen von MultiPart zu befolgen; er hat solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
 - e) die Reparatur beim Verkäufer oder ggf. bei einer durch den Hersteller anerkannten oder von MultiPart benannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen, soweit MultiPart dem zustimmt und dieser einen Reparaturauftrag erteilt;
 - f) die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Reparatur der MultiPart Garantie AG einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein. Eine Regulierung ohne Vorlage der Reparaturrechnung ist ausgeschlossen.

§ 5 Kostenregelung

1. Garantiebedingte Lohnkosten sind nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers voll garantiert. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers akzeptiert. Den Käufer trifft, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadeneintritt nachstehende Eigenbeteiligung neu für alt:

bis 50.000 km -	0 %	90.000 km -	40 %
60.000 km -	10 %	100.000 km -	50 %
70.000 km -	20 %	über 100.000 km -	60 %
80.000 km -	30 %		

2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden eingebaut werden kann, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit, einschließlich der Aus- und Einbaukosten, unter Anwendung der Ziffer 1.

3. Der Höchstbetrag der Garantieleistung ist auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges, zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles, ab einem Fahrzeugalter von acht Jahren auf EUR 1.500 inkl. MwSt., höchstens jedoch auf den, in der Garantievereinbarung vereinbarten Höchstbetrag begrenzt.

4. Soweit eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese am Abrechnungsbetrag, der sich nach Ziffer 1 ergibt, in Abzug gebracht.

5. Kein Anspruch besteht auf die Erstattung von Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten (auch Programmierung), soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen sowie ggf. vom Hersteller oder auch sonst vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs- Reinigungs- oder Pflegearbeiten,

6. Sofern vereinbart, werden Mobilitätskosten (z. B. Übernachtungs-, Abschlepp-, Bahnfahrt- und Mietwagenkosten) in tatsächlicher Höhe bis zu EUR 50 je Tag, Mietwagenkosten längstens für drei Tage, übernommen.

Voraussetzung ist, dass ein garantispflichtiger Schaden an einem Teil gem. § 2 eingetreten ist. Anderweitig bestehende Mobilitätszusagen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Geltungsbereich

Die Garantie gilt für Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes (z.B. Urlaubs- oder Geschäftsreisen bis 4 Wochen), so gilt die Garantie in der ganzen europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegen.

§ 7 Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrzeugs kann die Garantie auf den Erwerber übertragen werden, sofern die Händlerbindung erhalten wird. Die Veräußerung und Übertragung ist der MultiPart Garantie AG innerhalb einer Woche anzuzeigen, wobei eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen ist. MultiPart entscheidet innerhalb von zehn Tagen über die Übertragung der Garantie.

Wird die Übertragung der Garantie abgelehnt, so wird MultiPart die Garantieleistung ablehnen, wenn ein garantispflichtiger Schaden nach dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs eintritt.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadens, spätestens jedoch nach sechs Monaten seit der Ablehnung von Ansprüchen durch MultiPart.

MultiPart Garantie AG

77975 Ringsheim • Im Leimenfeld 11
Fon 07822 / 89150 Fax 07822 / 891530
Schaden hotline 07822 / 891555
Mail info@MultiPart.de
www.MultiPart.de

